II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 21. Dezember 1981

zur Änderung des Beschlusses 80/1261/EGKS zur Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Ursprungswaren Simbabwes

(82/15/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in der Erwägung, daß die vorerwähnten Mitgliedstaaten untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen haben,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 3550/80 [1] das am 4. November 1980 in Luxemburg unterzeichnete Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Simbabwe genehmigt hat und daß dieses Interimsabkommen bis zum Inkrafttreten des Abkommens über den Beitritt der Republik Simbabwe zum Zweiten AKP—EWG-Abkommen gilt,

in der Erwägung, daß das Beitrittsabkommen sowie das entsprechende Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Simbabwe der Zustimmung der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsmäßigen Verfahren bedarf, und daß diese Verfahren noch nicht abgeschlossen sind und die Abkommen daher nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt, d. h. 1. Januar 1982, in Kraft treten können,

in dem Bestreben, die in den genannten Abkommen vereinbarten Zollbestimmungen gleichzeitig anzuwenden,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 des Beschlusses 80/1261/EGKS [2] werden die Worte „längstens aber bis zum 31. Dezember 1981" gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1981.

Der Präsident

N. RIDLEY

[1] ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1980, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1980, S. 85.